

Studienbüro



VERFAHRENSBESCHREIBUNG

Zulassungs- und Auswahlverfahren für die Lehramts-Masterstudiengänge ab WiSe 2018/19

- Stand: Januar 2019 -

Beteiligte Einrichtungen, Gremien, Personen

- Studienbüro
- Studienberatung
- Zulassungskommission, unterstützt von der Referentin und dem Referenten für die lehramtsbezogenen Studiengänge
- Fächer/Institute (Anerkennungsbeauftragte)

Der Prozess der Aufnahme von Studierenden ist grundsätzlich in vier Phasen zu unterteilen:

Beratung vor der Bewerbung

In dieser Phase orientieren sich Studierende aus internen und externen Bachelorstudiengängen bezüglich ihrer Studienoptionen im Masterstudiengang. Für *interne Bachelorstudierende, die im Masterstudiengang das gleiche Lehramt anstreben wie im Bachelorstudiengang,* bezieht sich der Beratungsaufwand vorrangig auf organisatorische Fragen. Für diese Gruppe kann das Studienbüro/Studienberatung tätig werden. *Externe Studierende* und *interne Studierende, die sich im Masterstudiengang für ein anderes Lehramt bzw. eine andere Profillinie interessieren,* benötigen im Vorfeld mindestens grob orientierende Informationen über den zu erwartenden Umfang des Nachstudiums. Erst wenn die ungefähre Dauer der Verlängerung des Studiums eingeschätzt werden kann, ergibt eine Bewerbung auf einen Studiengang Sinn. Hier kann die zentrale Studienberatung allgemeine Aussagen insb. auf der Basis der Umfänge der Studienbereiche treffen. Eine detaillierte, verbindliche Betrachtung muss im Zuge des Zulassungsverfahrens von den Fächern/Instituten vorgenommen werden.

Bewerbung

Die Studierenden bewerben sich bis 15. Mai bzw. 15. November eines Jahres auf einen Studienplatz. Die Bewerbungen werden direkt nach Eingang vom Studienbüro begutachtet und für die Weiterleitung an die entsprechenden Stellen (s.u.) vorbereitet.

Zugangsverfahren

In diesem Verfahren wird i.d.R. vom Studienbüro festgestellt, ob eine Bewerbung den Anforderungen der Zulassungssatzung entspricht und im sich anschließenden Zulassungsverfahren berücksichtigt werden kann. Bewerbungen von Studierenden, die etwa keinen (bevorstehenden) Bachelorabschluss (oder äquivalenten Abschluss) nachweisen können, werden in diesem Schritt vom Verfahren ausgeschlossen.

Zulassungsverfahren

Alle Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Zugangsverfahren zur Bewerbung berechtigt sind, kommen dann ins Zulassungsverfahren. Zunächst wird die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mit der Anzahl der Bewerbungen verglichen. Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die der Studienplätze, kommt es zum Auswahlverfahren, in dem eine Rangliste aller Bewerbungen auf Basis der in der Zulassungssatzung festgelegten Kriterien erstellt wird. Die Studienplätze werden dann entsprechend dieser Rangliste vergeben.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber im Zulassungsverfahren, die ihren lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang nicht an der PH Heidelberg absolviert haben, oder die einen Wechsel des Lehramtsbezugs im Masterstudiengang anstreben, ist von der Zulassungskommission, unterstützt durch die Studiengangreferentin und den Studiengangreferenten, der Umfang des Nachstudiums (in LP) festzulegen! Sind Leistungen nachzuholen, wird eine Zulassung per Bescheid an die Bedingung geknüpft, diese Leistungen vor Antritt zu einer Prüfung eines Moduls im jeweiligen Bereich des Masterstudiengangs zu erbringen und nachzuweisen. Die konkret nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit zwischen der/dem immatrikulierten Studierenden und den jeweiligen Fächern/Studienbereichen vereinbart.

Bewerberinnen- und Bewerbergruppen im Zulassungsverfahren

- Gruppe 1: Bewerberinnen und Bewerber aus einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der PH Heidelberg, die sich um dasselbe Lehramt im Masterstudiengang bewerben
- Gruppe 2: Bewerberinnen und Bewerber aus einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder äquivalenten Studiengang an einer anderen Hochschule, die sich um dasselbe Lehramt im Masterstudiengang bewerben
- Gruppe 3: Bewerberinnen und Bewerber aus einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder äquivalenten Studiengang, die sich um einen auf ein anderes Lehramt bezogenen Masterstudiengang bewerben
- Gruppe 4: Bewerberinnen und Bewerber, die keinen lehramtsbezogenen Studiengang, jedoch einen Fachbachelorstudiengang studiert haben, der lehramtsbezogene Elemente gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 RahmenVO-KM (z.B. Fachwissenschaft und Fachdidaktik oder Fachwissenschaft und Bildungswissenschaften) enthält

Verfahrensschritte

- 1) Nach Eingang der Bewerbung prüft das Studienbüro die Zugangsvoraussetzungen. Bei Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 4 dürfen die nachzuholenden Leistungen einen Umfang von insgesamt maximal 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Das Studienbüro prüft in diesen Fällen, ob die Bewerbung entweder direkt vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, in unklaren Fällen zur näheren Bestimmung des Nachstudiums an die Zulassungskommission weitergeleitet (Schritt 2) oder direkt ins Zulassungsverfahren aufgenommen (Schritt 4) wird.
- 2) Die Zulassungskommission legt für die Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 4 den Umfang des Nachstudiums fest und teilt das Ergebnis bis 31.05./30.11. dem Studienbüro mit. Schritt 4 entfällt für diese Fälle.
- 3) Das Studienbüro vergibt anschließend für die Bewerbungen im Zulassungsverfahren Auswahlpunkte (auf Basis der Note des bisherigen Studiums sowie weiterer Leistungen gemäß Zulassungssatzung). In uneindeutigen Fällen klärt das Studienbüro in Absprache mit der Zulassungskommission die zu vergebenden Auswahlpunkte. Eindeutige Fälle werden entweder direkt ins Vergabeverfahren übernommen (Bewerberinnen und Bewerber Gruppe 1, Schritt 5) oder an die Zulassungskommission zur Bestimmung des Nachstudiums (Bewerberinnen und Bewerber Gruppen 2 und 3, Schritt 4) weitergeleitet.
- 4) Die Zulassungskommission bestimmt auf Basis der ihnen bis 31.05./30.11. vorliegenden Unterlagen den Umfang nachzuholender Leistungen für die Bewerberinnen und Bewerber. Referenzpunkte sind die in der Rahmenverordnung für das jeweilige Fach/den jeweiligen Bereich genannten Leistungspunkte, die Absolventinnen und Absolventen am Ende ihres Studiums von Bachelor- und Masterstudiengang erbracht haben sollen. Diejenigen Leistungspunkte, deren Erbringung unter Berücksichtigung der im Masterstudiengang noch zu erwerbenden Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden kann, müssen durch Nachstudium nachgeholt werden. Bei Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit einer vorläufigen Notenübersicht beworben und ihr Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, wird das Nachstudium auf der Basis einschlägiger Dokumente zum jeweiligen Studiengang (Studienordnung, Modulhandbuch o.ä.) bestimmt.
 Die Zulassungskommission leitet ihre Stellungnahme bis spätestens 15.06./15.12. an das Studienbüro weiter.
- 5) Das Studienbüro erfasst die nachzuholenden Leistungen, erzeugt auf Basis der Auswahlpunkte eine Rangliste, führt das Vergabeverfahren durch und erstellt bis 30.06./30.12. Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Im Zulassungsbescheid sind die Leistungen, die in den jeweiligen Fächern/Bereichen nachstudiert werden müssen, aufgeführt; für die Bildungswissenschaften jeweils gesondert (EW, PSY, GF, Inklusion/SOZ). Das Studienbüro verschickt die Zulassungsbescheide mit Nachstudium in Kopie an das Prüfungsamt. Nach dem Ende der Immatrikulationsfrist verschickt es zudem eine Übersicht an die Fächer, aus der die Anzahl der Studierenden mit Nachstudium im Fach, ihre Matrikelnummern sowie jeweils der Umfang nachzuholender Leistungen hervorgehen.
- 6) Die Studierenden nehmen rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit Kontakt mit den Anerkennungsbeauftragten in den Fächern bzw. Studienbereichen auf und vereinbaren mit ihnen schriftlich die konkret zu studierenden Module, Lehrveranstaltungen Studien- oder Prüfungsleistungen in dem dafür vorgesehenen Formular *Dokumentation über nachzuholende Leistungen für den Master of Education*. In einigen Fächern/Studienbereichen werden Informationsveranstaltungen zum Nachstudium angeboten.
- 7) Die erfolgreich erbrachten Leistungen werden vom jeweiligen Fach/Studienbereich auf dem Formular bestätigt. Sobald in einem Fach/Studienbereich alle nachzuholenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden, reichen die Studierenden das Formular beim Prüfungsamt ein. Danach werden sie als prüfungsberechtigt geführt und können an den Prüfungen des Masterstudiengangs in diesem Fach bzw. Studienbereich teilnehmen.
- 8) Sobald das Nachstudium in *allen* Fächern/Studienbereichen erfolgreich absolviert wurde, bestätigt das Prüfungsamt auf einem gesonderten Formular das erfolgreiche Nachstudium gemäß Zulassungsbescheid. Es dient zusammen mit den Transcripts of Records des Bachelor- und Masterstudiengangs als Grundlage für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst.